

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0691/2022  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	02.03.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	28.03.2023	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

### Änderung der Geschäftsordnung und Anpassung der Aufwandsentschädigung des Gestaltungsbeirats

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt:

1.1

Die Änderung der Punkte 2 und 4 der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Bergisch Gladbach gemäß der beigefügten Sachdarstellung. Die komplette geänderte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der Stadt Bergisch Gladbach ist als Anlage beigefügt.

1.2

Die Anpassung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gestaltungsbeirats der Stadt Bergisch Gladbach gemäß der beigefügten Sachdarstellung.

## Sachdarstellung/Begründung:

### 1.1

#### **Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung**

##### **Grundlage:**

Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats (GBR) der Stadt Bergisch Gladbach ist nach der Beschlussfassung des Rates am 20.09.2014 in Kraft getreten. (Beschlussvorlage Nr. 0367/2014) Gemäß dieser Geschäftsordnung wird unter Punkt 2 die Zusammensetzung und unter Punkt 4 der Geschäftsgang des Beirats geregelt.

##### **Auszug aus der Geschäftsordnung des GBR Punkt 2:**

„Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im Stadtgebiet haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat sowie 2 Jahre danach nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach befasst sein“.

„Die erste Beiratsperiode dauert drei Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss (12.03.2015). Die darauffolgenden Perioden dauern fünf Jahre. Eine Wiederwahl kann erfolgen“.

##### **Änderungsvorschlag:**

Die Mitglieder dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit ihren Wohn- oder Arbeitssitz **in der Regel** nicht im Stadtgebiet haben. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit im Gestaltungsbeirat **in der Regel** sowie ~~2 Jahre danach~~ nicht mit Planungen oder der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach befasst sein.

Die erste Beiratsperiode dauert drei Jahre, beginnend ab Ratsbeschluss (12.03.2015). Die darauffolgenden Perioden dauern fünf Jahre. Eine Wiederwahl kann erfolgen. **Um die Kontinuität zu sichern, werden nach Ablauf jeder Beiratsperiode nur in Ausnahmefällen mehr als zwei Beiratsmitglieder ausgewechselt.**

##### **Begründung:**

Zur Sicherung der größtmöglichen Unabhängigkeit der Beiratsmitglieder empfiehlt die Architektenkammer, dass die Beiratsmitglieder in der Regel ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben und während ihrer Tätigkeit im GBR in der Regel nicht mit Planungen und der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet befasst sein dürfen. Dieser Passus wird entsprechend den Empfehlungen der Architektenkammer ergänzt und bietet so die Möglichkeit, in Ausnahmefällen flexibler bei der Besetzung des GBR zu agieren. Die Formulierung, dass ein Beiratsmitglied darüber hinaus auch nach der Beendigung der Tätigkeit im GBR nicht mit Planungen und der Durchführung von Vorhaben im Stadtgebiet befasst sein darf, hat die Suche nach neuen Beiratsmitgliedern erheblich erschwert. Es hat aus diesem Grund zwei Absagen gegeben.

Die oben genannten Punkte wurden zusammen mit der Verwaltung und den Beiratsmitgliedern diskutiert und angeregt, die Formulierungen entsprechend den Empfehlungen der Architektenkammer zu ergänzen. Es wurde festgestellt, dass die zurzeit starre Regelung die Möglichkeiten der Besetzung des Gremiums stark einschränkt. Für die Stadt kann es z.B. von Nutzen sein, wenn ein ehemaliges Beiratsmitglied nach der Amtszeit im Stadtgebiet mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens betraut wird. Die aus der Beiratstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse zum Stadtgeschehen können positiv in die Planung mit einfließen.

Die Geschäftsordnung einiger Städte und Kommunen schreibt vor, dass zwei aufeinander folgende Beiratsperioden nicht überschritten werden und mindestens zwei Beiratsmitglieder ausgewechselt werden sollen. Da in der Geschäftsordnung des GBR der Stadt Bergisch Gladbach die Rotation von Beiratsmitgliedern sehr allgemein formuliert ist, wurde dieser Punkt mit den Beiratsmitgliedern und der Verwaltung diskutiert. Es wurde angeregt diesen Punkt zu konkretisieren.

##### **Auszug aus der Geschäftsordnung des GBR Punkt 4:**

„Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zusätzlich können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister
- Die Baudezernentin/der Baudezernent

- *Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung*
- *Sonderfachleute und Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates*
- *der/die Vorsitzende nebst Stellvertreter/in, des zuständigen Ausschusses.“*

### **Änderungsvorschlag:**

*Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zusätzlich können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:*

- *Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister*
- *Die Baudezernentin/der Baudezernent*
- *Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung*
- *Sonderfachleute und Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates*
- *der/die Vorsitzende nebst Stellvertreter/in, des zuständigen Ausschusses. Diese dürfen jeweils ein zusätzliches Mitglied des zuständigen Ausschusses als Vertreter oder Vertreterin benennen, so dass bei ihrer Verhinderung eine alternative politische Teilnahme gewährleistet werden kann.*

### **Begründung:**

Eine wesentliche Aufgabe des GBR ist es, die allgemeine Bedeutung und den Wert von Baukultur in die Öffentlichkeit zu tragen. Der GBR soll transparent agieren, damit sowohl die Verwaltung als auch die Politik und die Bevölkerung – auch voneinander – lernen, warum eine Empfehlung des Gestaltungsbeirats auf diese Weise getätigt wurde, was „gute Gestaltung“ bedeutet und wie die lokale Baukultur nachhaltig davon profitiert. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Öffentlichkeitsformate zusammen mit dem Beirat und der Verwaltung diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, in kleinen Schritten mutige Formate der Öffentlichkeitsarbeit zu denken. Als ein Schritt in diese Richtung wurde angeregt, dass die politischen Vertreter des zuständigen Ausschusses zusätzlich je eine Person als Vertretung benennen dürfen, so dass bei ihrer Verhinderung eine alternative politische Teilnahme gewährleistet werden kann.

Nach Neubesetzung des GBR werden weitere Schritte zu mehr Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit ausgearbeitet. Diese werden dann dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und ggfls. erneuter Anpassung der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **1.2**

### **Beschluss zur Anpassung der Aufwandsentschädigung**

#### **Grundlage:**

In der Geschäftsordnung des GBR wird unter Punkt 6 die Vergütung der Beiratsmitglieder wie folgt beschrieben: „Die externen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Entgelt, zuzüglich der entstandenen Reisekosten. Die Höhe des Entgelts wird durch den Rat festgesetzt“.

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des GBR wird nach der Beschlussfassung des Rates am 30.09.2014 auf 300,00 € pro Sitzung, plus nachzuweisender Reisekosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer, festgesetzt.

#### **Aufwand der Beiratsmitglieder:**

Die Beiratsmitglieder erhalten als Information vor den jeweiligen Sitzungen eine Einladung mit der Tagesordnung, Projektblättern und Plänen der Projekte, welche am Sitzungstag vorgestellt und diskutiert werden. Diese Einladung wird von den Beiratsmitgliedern vorab durchgearbeitet. Am Sitzungstag selbst werden vor dem eigentlichen Sitzungsbeginn die örtlichen Gegebenheiten von mindestens zwei der vorzustellenden Projekte besichtigt. Danach erfolgt die eigentliche Sitzung, beginnend mit einer Vorbesprechung zu allen vorzustellenden Projekten. In der Regel werden zwischen drei und fünf Projekte von Planenden und Bauherrschaft dem Beiratsteam vorgestellt. Die Dauer der Sitzung variiert zwischen fünf und sechs Stunden. Die hochqualifizierten Fachleute sind mit An- und Abfahrt mehr als einen halben Arbeitstag für ihre Tätigkeit in diesem Amt eingebunden.

#### **Anpassung der Aufwandsentschädigungen:**

Seit der Gründung des Gestaltungsbeirats 2015 ist die Aufwandsentschädigung der Beiratsmitglieder unverändert geblieben. Eine Anpassung der Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Empfehlungen der Architektenkammer erscheint vor dem Hintergrund des zeitlichen Aufwandes, welchen die Fachleute des Gremiums aufbringen, mehr als angemessen und liegt im Vergleich immer noch unter dem Honorar für z.B. juristische Beratungen.

**Vorschlag der Architektenkammer AKNW:**

Anpassung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Gestaltungsbeiräte an die Entschädigungen für Preisrichter bei Wettbewerben.

1.200€ ganztägig

600€ halbtägig

Zusätzlich 600€ für den Vorsitzenden des Beirats

**Städtevergleich:**

Der Vergleich der Aufwandsentschädigungen, welche vergleichbare Städte und Kommunen ihren Gestaltungsbeiratsmitgliedern zahlen ergab, dass diese in einer Höhe zwischen 350€ und 600€ netto pro Person und Sitzung, zuzüglich 0,30 € netto pro gefahrenem Kilometer liegen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen steigt mit der Sitzungsdauer. Kommunen, in welchen die Sitzungen genau wie in Bergisch Gladbach, ungefähr fünf bis sechs Stunden in Anspruch nehmen, zahlen in der Regel eine Aufwandsentschädigung von 600 € netto.

**Vorschlag der Geschäftsstelle:**

In Abstimmung mit der Verwaltung wird vorgeschlagen die Höhe der Aufwandsentschädigung auf 500€ netto plus nachzuweisender Reisekosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erhöhen.